

#### **Vorbemerkungen:**

Sofern jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen (§ 26 Abs. 4 KrO NW).

Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (§ 50 Abs. 3 KrO NW).

#### **Erläuterungen:**

Die Anträge der CDU-und FDP-Kreistagsfraktion vom 22. und 29.01.2007 sind als Anhang beigefügt.

Die im Antrag der CDU-Kreistagsfraktion beantragte Umbesetzung im Arbeitskreis Europa wird berücksichtigt; sie bedarf jedoch keines Beschlusses des Kreisausschusses bzw. des Kreistages.

Da die nächste Sitzung des Kreistages erst am 26.04.2007 stattfindet, die Ausschüsse des Kreistages jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt tagen und ordnungsgemäß besetzt sein müssen, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO erforderlich. Auch in den Gremien ist die ordnungsgemäße Besetzung zu gewährleisten.